

Satzung

des

Angelsportverein

Köln – Merkenich / Niehl e.V. 1929

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 Ehrenmitglieder
- § 6 Verlust der Mitgliedschaft
- § 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden
- § 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung
- § 9 Beachtung der Fischereivorschriften
- § 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen
- § 11 Schutz von Natur und Umwelt
- § 12 Fischerprüfung
- § 13 Datenschutz
- § 14 Teilnahme am Vereinsleben
- § 15 Pflichtarbeitseinsatz
- § 16 Stimmrecht
- § 17 Fischereierlaubnisschein
- § 18 Gewässerordnung
- § 19 Fangliste
- § 20 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen
- § 21 Ausweise
- § 22 Jugendordnung
- § 23 Organe des Vereins
- § 24 Mitgliederversammlung
- § 25 Einberufung, außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 26 Leitung
- § 27 Beschlussfähigkeit
- § 28 Tagesordnung
- § 29 Vorstand
- § 30 Aufgaben, Zusammenarbeiten, Vertraulichkeit, Amtsdauer
- § 31 Beschlussfassung
- § 32 Gegenseitige Unterstützung und Information
- § 33 Kassenprüfer
- § 34 Vereinsveranstaltungen
- § 35 Disziplinaßnahmen
- § 36 Ordnungsmaßnahmen
- § 37 Abstimmungsarten
- § 38 Abstimmungsweise
- § 39 Verfahren bei Wahlen
- § 40 Einfache relative Mehrheit
- § 41 Versammlungsprotokoll
- § 42 Gefahrtragung und Versicherung
- § 43 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung
- § 44 Liquidatoren
- § 45 Satzungsbefehl, Inkrafttreten, frühere Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbände

Der Verein trägt den Namen Angelsportverein Köln – Merkenich / Niehl e.V. 1929.
Er wurde im Jahre 1929 gegründet und hat seinen Sitz in Köln. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Köln unter der Nummer 43 VR- 5929 eingetragen.
Der Gerichtsstand ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V., des Fischereiverbandes NRW e.V., des Verbandes Deutscher Sportfischer e.V. und des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.
Die Satzungen und die darauf beruhenden Verbandsordnungen der vorbezeichneten Fischereiverbände ergänzen das Vereinsrecht, soweit einzelne ihrer Bestimmungen dem Vereinsrecht nicht widersprechen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. In diesem Sinne bezweckt er im einzelnen:

- Förderung und Ausübung der waidgerechten Angelfischerei zur Erholung und Lebensfreude, körperlichen Eräftigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder,
- Schaffung und Bereitstellung der hierfür erforderlichen Einrichtungen, Nutzbarmachung, Erhaltung, Pacht und Erwerb von Fischereigewässern, Bau von Stegen, Beschaffung von Booten, Sportgeräten und dergleichen,
- Hege, Pflege und Förderung des Fischbestandes im Allgemeinen, insbesondere aber in den Vereinsgewässern durch Schutz- und Besatzmaßnahmen,
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer im Allgemeinen, vornehmlich aber hinsichtlich der Vereinsgewässer,
- Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften und Feuchtgebiete,
- Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Biotop-, Tier- und Artenschutz,
- Förderung der Vereinsjugend,
- Förderung der sozialen Gemeinschaft der Mitglieder
- Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.

In Fragen der Parteipolitik, Nationalität, Religion und Rasse ist der Verein neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung ihnen entstandener Kosten und Auslagen ist zulässig. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V., der es ausschließlich und unmittelbar zum Zwecke der Förderung der Angelfischerei im Sinne von Abs. 1 Buchstaben a) bis i) der Satzung zu verwenden hat.

Jede den Zweck des Vereins und seine wirtschaftlichen Belange betreffende Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.
Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat werden. Aktive Mitglieder sind Personen, die den Vereinszweck im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung im bzw. für den Verein betreiben. Inaktive Mitglieder sind solche, die sich nicht in diesem Sinne betätigen.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind Jugendliche.
Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und sich zu seinen Zielen bekennt, ohne selbst die Angelfischerei auszuüben.

Die Mitgliedschaft im Verein begründet gleichzeitig die mittelbare Mitgliedschaft in den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Organisationen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der Vor- und Familienname, Geburtstag, Geburtsort, Wohnung und die Angabe des Berufs enthalten muss. Bei Jugendlichen muss der Aufnahmeantrag auch vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben sein. Gleichzeitig hat dieser eine schriftliche Erklärung dahin abzugeben, dass er mit der Satzung des Vereins, seiner Gewässerordnung und anderen Ordnungen sowie seiner Jugendordnung einverstanden ist.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

§ 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben. Dabei kann besonders verdienten früheren Vorsitzenden der Titel Ehrenvorsitzender verliehen werden.
Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt ohne vorhergehende Aussprache.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt (Kündigung), Ausschluss oder Streichung aus dem Verein sowie bei dessen Auflösung.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres innerhalb einer 3-monatigen Kündigungsfrist durch (eingeschriebene) Mitteilung an den Vorstand erfolgen.
Ein Mitglied, das den Jahresbeitrag nicht bis zum Ablauf des dritten Monats des Kalenderjahres bezahlt hat, ist ohne weitere Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Nichtzahlung des fälligen Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit bis zum 31.12. des Kalenderjahres. Der Ausschluss sowie seine Gründe sind schriftlich mitzuteilen.
Der Vorstand kann den Vereinsausschluss beschließen, wenn ein Mitglied
a) gröblich gegen die Satzung verstoßen oder,
b) dem Verein schuldhaft einen erheblichen materiellen oder ideellen Schaden zugefügt oder,
c) Anlass zu erheblichen oder wiederholten Streitigkeiten gegeben und dadurch den Vereinsfrieden oder die Kameradschaft nachhaltig gestört oder,
d) sich besonders grob unsportlich verhalten oder,
e) vor oder nach seiner Aufnahme ehrenrührige oder strafbare Handlungen von Bedeutung

begangen oder,

f) einen erheblichen Verstoß gegen fischereiliche Vorschriften (z.B. Landesfischereigesetz, Landesfischereiordnung, Verbands- und Vereinsordnungen) oder die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit begangen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied der erhobene Vorwurf schriftlich bekannt zu machen und ihm Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von 2 Wochen nach Bekanntgabe dazu zu äußern. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der beschlussfassenden Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht der Berufung zu.

Diese ist schriftlich beim Verbandsgericht des Rheinischen Fischereiverbandes von 1880 e.V. anzubringen. Sie muss bei der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden und zwar innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Zugang der Mitteilung über den Ausschluss.

Bis zur Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitgliedes.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschluss beim Verbandsgericht keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft beendet ist.

Für die Anrufung des ordentlichen Gerichts im Anschluss an ein Berufungsverfahren vor dem Verbandsgericht steht dem Mitglied eine Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung des Verbandsgerichts zu. Macht das Mitglied von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist so unterwirft es sich damit der Entscheidung des Verbandsgerichts.

Sämtliche dem Verein entstandenen Kosten und Auslagen (einschließlich der Parteiauslagen) in allen Instanzen des Ausschlussverfahrens, ggf. auch diejenigen bei den staatlichen Gerichten, trägt das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied. Im Übrigen gelten die einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung und des Gerichtskostengesetzes.

Die Kosten einer anwaltlichen oder anderen Vertretung oder Beratung gehen ungeachtet des Ausgangs des Verfahrens stets zu Lasten des vertretenen oder beratenen Mitgliedes.

Austritt und Ausschluss aus dem Verein lassen die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages, des Ersatzgeldes für nicht geleistete Pflichtarbeit und der sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist, unberührt.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind der Fischereierlaubnisschein, der Fischerpass, Vereins- und Verbandsabzeichen sowie sonstiges Vereinseigentum ohne Vergütung zurückzugeben. Ggf. erfolgt Einziehung oder Kraftloserklärung.

§ 7 Aufnahmegebühr, Beitrag und andere Geldschulden

Mit der Aufnahme werden die einmalige Aufnahmegebühr und der volle Jahresbeitrag sowie sonst festgesetzte Beträge sofort fällig.

Der Jahresbeitrag muss in einem Betrag bis spätestens zum Ende des dritten Monats des Kalenderjahres bezahlt worden sein.

Bei wirtschaftlich schwach gestellten Mitgliedern oder in besonderen Fällen kann der Beitrag auf Antrag durch den Vorstand ermäßigt oder gestundet werden.

Jugendliche zahlen einen ermäßigten Beitrag und eine ermäßigte Aufnahmegebühr.

Inaktive zahlen einen ermäßigten Beitrag.

Fördernde Mitglieder zahlen in der Regel keinen festen Beitrag.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag, Arbeitersatzgeld, Umlagen und andere Geldschulden gegenüber dem Verein werden im Wege der Barzahlung oder des Banküberweisungsverfahrens erhoben.

§ 8 Bindungswirkung, Aushändigung der Satzung

Mit seinem Beitritt erkennt das Mitglied die Bestimmungen der Satzung sowie der anderen Vereinsvorschriften als verpflichtend an.

Das Mitglied ist verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung, der Gewässerordnung und der anderen Vereinsvorschriften einzuhalten, die Vereinstreue, den Vereins- und Versammlungsfrieden sowie die Vereinskameradschaft zu wahren, die Grundsätze der Fischwaidgerechtigkeit und die fischereirechtlichen Bestimmungen zu beachten, bei der Ausübung der Angelfischerei Fairness und sportlichen Anstand zu zeigen sowie alles zu unterlassen, was dem Verein einen materiellen oder ideellen Schaden zufügt oder sonst seinen Interessen zuwiderläuft.

Ein Exemplar der Satzung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 9 Beachtung der Fischereivorschriften

Die Mitglieder verpflichten sich besonders, die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Erlasse und anderen behördlichen Anordnungen sowie solche der Fischereiverbände und des Vereins, die im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei stehen, zu beachten.

§ 10 Anordnungen an den Vereinsgewässern und Anlagen

An den Vereinsgewässern ist den im Zusammenhang mit der Ausübung der Angelfischerei, des Vereinssportes und der sonstigen Nutzung der Vereinseinrichtungen stehenden Anordnungen der Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher Folge zu leisten.

§ 11 Schutz von Natur und Umwelt

Der in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung normierte Schutz von Natur, Umwelt u. a. ist eine unmittelbare persönliche Verpflichtung jeden einzelnen Mitgliedes.

Das Nähere regelt die Gewässerordnung.

§ 12 Fischerprüfung

Mitglieder, die die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, sind verpflichtet, diese binnen eines Jahres nach Aufnahme in den Verein nachzuholen.

Dies gilt auch für Jugendliche, die das 13. Lebensjahr vollendet haben.

§ 13 Datenschutz

Dem Mitglied ist bekannt, dass der Verein für seine Zwecke auf die Person des Mitgliedes bezogene Daten entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und nutzt. Insoweit kommen auch Veröffentlichungen in den Vereinsmitteilungen in Betracht, es sei denn das Mitglied hat dies ausdrücklich und schriftlich untersagt.

§ 14 Teilnahme am Vereinsleben

Die Mitglieder sind gehalten, am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins, regelmäßig teilnehmen.

§ 15 Pflichtarbeitseinsatz

Die Mitglieder sind verpflichtet, nach näherer Weisung durch den Vorstand oder den Arbeitseinsatzleiter, jährlich eine bestimmte Anzahl von Stunden zur Erhaltung oder Verbesserung der Zustände und Bedingungen an den Vereinsgewässern und -Anlagen zu arbeiten. Im Falle der Nichtableistung wird ein Ersatzgeld fällig. Ehrenmitglieder, die Mitglieder des Vorstandes, die Fischereiaufseher, die Kassenprüfer, Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 70 %, Inaktive und Jugendliche sind von der Verpflichtung gemäß Satz 1 und 2 befreit. Auf begründeten Antrag und in besonderen Fällen kann der Vorstand von den Verpflichtungen nach Satz 1 und 2 Befreiung erteilen.

§ 16 Stimmrecht

Aktive, Inaktive und Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitz-, Antrags- und Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder, die nicht zugleich Mitglieder im Sinne von §§ 3 und 4 der Satzung sind, haben nur Sitz- und Antragsrecht. Jugendliche haben auf der Mitgliederversammlung nur Sitz- und Rederecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 17 Fischereierlaubnisschein

Jedes aktive Mitglied hat Anspruch auf Erhalt eines Fischereierlaubnisses für die Vereinsgewässer, soweit die in den Pachtverträgen festgelegte oder sich aus der Kapazität der betreffenden Gewässer ergebende Zahl der Erlaubnisse dies zulässt. Bei der Vergabe von Jahres-Fischereierlaubnissen nicht berücksichtigte Mitglieder haben ein bevorzugtes Anrecht auf den Bezug von Tages-, Wochen- oder Monats-Fischereierlaubnissen. Bei Jugendlichen kann die Fischereierlaubnis auf bestimmte Vereinsgewässer beschränkt werden. Der Anspruch ist von der rechtzeitigen Zahlung des fälligen Jahresbeitrages für aktive Mitglieder und Jugendliche sowie der Vorlage des gültigen Jahresfischereischeines abhängig. Er entfällt, falls die Fischerprüfung entgegen § 12 der Satzung nicht abgelegt worden ist.

§ 18 Gewässerordnung

Die Grundsätze und Einzelheiten der Ausübung der Angelfischerei ergeben sich aus der Gewässerordnung. Die Bestimmungen der Gewässerordnung sind verpflichtend. Ein Exemplar der Gewässerordnung ist jedem Mitglied auszuhändigen.

§ 19 Fangliste

Jedes aktive Mitglied (einschließlich der Jugendlichen) ist verpflichtet, eine Fangliste zu führen und nach näherer Weisung des Vorstandes an diesen abzugeben. Jeder gefangene und

mitgenommene Fisch ist unmittelbar nach dem Fang noch am Gewässer in die Fangliste einzutragen.

Der Fischereierlaubnisschein wird erst nach Abgabe der Fangliste für das vorausgegangene Jahr ausgegeben.

§ 20 Anlagen, Einrichtungen und Veranstaltungen

Die Mitglieder haben das Recht, die Vereinsanlagen, Einrichtungen und dergleichen zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 21 Ausweise

Jedes Mitglied, das die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt, erhält einen Fischerpass. Der Fischerpass, der Jahresfischereischein, der Fischereierlaubnisschein, die Gewässerordnung und die Fangliste sind beim Angeln mitzuführen und den Kontrollberechtigten auf Verlangen auszuhändigen.

§ 22 Jugendordnung

1. Die Jugendlichen gehören der Jugendabteilung des Vereins an. Diese ist Mitglied der Verbandsjugend. Deren Jugendordnung ist für den Verein und seine Jugendlichen unmittelbar verpflichtend.

Die Jugendlichen sind verpflichtet, an den Veranstaltungen der Jugendabteilung, insbesondere an den Schulungen, teilzunehmen und sich mit den ethischen Grundsätzen, den gesetzlichen Bestimmungen und den technischen Fertigkeiten der Angelfischerei sowie den Vereinsvorschriften vertraut zu machen.

Sie sollen an den übrigen Vereinsveranstaltungen teilnehmen.

An Maßnahmen des Vereins, die im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 Buchstabe f) der Satzung genannten Vereinszwecken stehen, sollen sie sich nach Kräften beteiligen.

Sie haben den Weisungen des Jugendleiters bzw. seines Stellvertreters Folge zu leisten, die im Zusammenhang mit dem Vereinsleben, insbesondere der Ausübung der Angelfischerei stehen. Jugendliche, die die Fischerprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen die Angelfischerei nur unter Aufsicht eines Erwachsenen mit gültigem Jahresfischereischein ausüben.

Jugendliche, die die Fischerprüfung abgelegt haben, sind von dieser Beschränkung befreit. Bei den fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen des Vereins können die Jugendlichen eine eigene Gruppe bilden.

Ein Jugendlicher, der im Kalenderjahr unentschuldig bei mehr als zwei Schulungsveranstaltungen fehlt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. § 6 der Satzung bleibt unberührt.

§ 31 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Erste Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandsversammlung.

Beschlüsse des Vorstandes sind für jedes Mitglied verbindlich.

§ 32 Gegenseitige Unterstützung und Information

Die Vorstandsmitglieder unterstützen sich gegenseitig in allen ihren Aufgaben und informieren den Ersten Vorsitzenden laufend über die Gegebenheiten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich und andere für das Vereinsleben bedeutsame Umstände, die ihnen bekannt werden. Der Unterstützung des Gewässerwartes dient wenigstens ein Fischereiaufseher, der nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Er kann zu Vorstandssitzungen zugelassen werden, hat jedoch weder Antrags- noch Stimmrecht. Ihre Rechte und Pflichten entsprechen denen des Gewässerwartes.

§ 33 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins auf ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.

Hierzu sind ihnen vorzulegen:

- a) die Geschäftsbücher und sonstigen Buchhaltungsunterlagen,
- b) die Belege, Bankauszüge und Bankbücher,
- c) die Bar-Kasse.

Sie haben das Recht und die Pflicht, vor Abfassung ihres Berichtes zur Klärung von Fragen und Zweifelsfällen Auskünfte, die nach ihrem Ermessen mündlich oder schriftlich zu erteilen sind, von den Vorstandsmitgliedern einzuholen.

Das Ergebnis der rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung durchzuführenden Prüfung ist in einem schriftlichen Kassenprüfbericht festzuhalten, der von den Prüfern unter Angabe von Datum und Ort zu unterschreiben ist. Er soll wenigstens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen und dann in der Regel dem Ersten Vorsitzenden als Ausfertigung übergeben werden. Der zu den Vereinsakten und zu den persönlichen Unterlagen der Prüfer zu nehmende Bericht soll folgende Angaben enthalten:

- a) Name der Prüfer,
- b) Name des Kassierers,
- c) Zeit und Ort der Prüfung,
- d) Zeitraum der Prüfung,
- e) geprüfte Unterlagen,
- f) Namen der Auskunftspersonen,
- g) Art und Inhalt der verlangten und erteilten Auskünfte,
- h) Art und Weise der Prüfung (Prüfungshandlungen),
- i) Prüfungsfeststellungen,
- j) bare und unbare Geldbestände sowie
- k) Endvermögen zum Prüfungstichtag.

Aufgrund des Prüfungsergebnisses schlagen die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung die Entlastung oder Nichtentlastung des Kassierers und des Vorstandes vor.

Zwischenprüfungen im Laufe des Geschäftsjahres sind jederzeit möglich. Sie sollen in der Regel jedoch eine Woche vorher beim Kassierer angemeldet und nach den vorbezeichneten Grundsätzen durchgeführt werden.

Scheidet ein Kassenprüfer während der Amtszeit aus, findet auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl statt.

§ 34 Vereinsveranstaltungen

Veranstaltungen des Vereins sind insbesondere

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Jahreshauptversammlung,
- c) Hege – und Gemeinschaftsfischen
- d) Vereinsfeste

Die Bedingungen bei sportlichen und fischereilichen Gemeinschaftsveranstaltungen werden vom Vorstand festgesetzt und bekannt gemacht.

§ 35 Disziplinarmaßnahmen

Unbeschadet der Vorschriften über den Vereinsausschluss gem. § 6 der Satzung kann der Vorstand bei Verstößen gegen die Satzung, die Gewässerordnung oder sonstige Vereinsvorschriften folgende Maßnahmen ergreifen:

- a) Mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- b) zeitweilige Entziehung der Mitgliedschaftsrechte insgesamt,
- c) Einziehung oder Kraftloserklärung des Fischereierlaubnisscheins für alle oder bestimmte Vereinsgewässer auf Zeit oder für das ganze laufende Jahr, ggf. aber auch Vorenthaltung des Fischereierlaubnisscheins im vorstehend dargelegten Sinne,
- d) mehrere der vorgenannten Maßnahmen zugleich.

Gegen die Maßnahmen kann Berufung beim Verbandsgericht des Rheinischen Fischereiverbandes eingelegt werden.

§ 36 Ordnungsmaßnahmen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Mitglieder- und der Vorstandsversammlung stehen dem jeweiligen Versammlungsleiter folgende Maßnahmen zur Verfügung:

- a) Ordnungsruf,
- b) Verweisen zur Sache,
- c) Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke,
- d) Entziehung des Wortes,
- e) Ausschluss aus der Versammlung auf Zeit oder für die Dauer der Versammlung,
- f) Schließen der Versammlung.

Die Maßnahme gemäß Abs. 1 Buchstabe e) ist erst nach zweimaligen Verweisen zur Sache oder Zurückweisen ungehöriger Ausdrücke, die Maßnahme nach Buchstabe f) nur bei allgemeiner erheblicher Störung der Versammlung trotz zweimaliger Abmahnung möglich.

§ 37 Abstimmungsarten

Die Abstimmung kann erfolgen

- a) durch allgemeine Zustimmung,
- b) durch Handheben,
- c) geheim.

§ 38 Abstimmungsweise

Die Abstimmung durch Handheben erfolgt in der Regel durch Fragen in der Reihenfolge:

- a) Wer ist gegen den Antrag?
- b) Wer enthält sich der Stimme?
- c) Wer ist für den Antrag?

§ 39 Verfahren bei Wahlen

Vor dem Wahlgang ist der Kandidat zu befragen, ob er im Falle seiner Wahl diese annehme. Lehnt er dies ab, erlischt seine Kandidatur.

Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Verfügung, erfolgt die Wahl entsprechend den Regeln von § 38 der Satzung.

Sind für ein Amt mehrere Kandidaten wirksam vorgeschlagen, so erfolgt ein einmaliger geheimer Wahlgang, in welchem jeder Stimmberechtigte einen Kandidaten wählt. Gewählt ist der Kandidat, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

§ 40 Einfache relative Mehrheit

Soweit in der Satzung kein anderes Mehrheitsverhältnis vorgeschrieben ist, ist zur Annahme eines Antrages einfache Mehrheit erforderlich.

Die einfache Mehrheit ist eine einfache relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Unter einfacher relativer Mehrheit ist die Mehrheit im Verhältnis der Ja- und der Nein-Stimmen zu verstehen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 41 Versammlungsprotokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Protokoll (ein Ergebnis-, nicht ein Wortprotokoll) muss einen Überblick über den Ablauf der Versammlung ermöglichen. Im Einzelnen hat es zu enthalten:

- a) Datum, Ort, Beginn und Schluss der Versammlung,
 - b) die Namen der Anwesenden (ggf. als Anlage), wobei Nichtstimmberechtigte auszuweisen sind,
 - c) die Tagesordnung (ggf. als Anlage),
 - d) sämtliche Beschlüsse im Wortlaut.
 - e) die zahlenmäßigen Ergebnisse der Abstimmungen, falls nicht Einstimmigkeit vorliegt.
- Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird auf der nachfolgenden Versammlung verlesen, genehmigt und zu den Akten genommen.

§ 42 Gefahrtragung und Versicherung

Die Mitglieder üben die Angelfischerei an den Vereinsgewässern und den Sport an den Vereinsanlagen usw. auf eigene Gefahr aus. Eine Haftung des Vereins findet nicht statt. Der Verein schließt für seine Mitglieder Versicherungen gegen Unfälle und für Haftpflichtfälle ab, die sich aus der Betätigung im Rahmen des Vereinszweckes ergeben.

§ 43 Satzungs- und Zweckänderung, Auflösung

Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.

Zur Auflösung des Vereins oder zu einer Änderung seines Zweckes ist eine 4/5 Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 44 Liquidatoren

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Verlust seiner Rechtsfähigkeit sind vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung - der Erste und der Zweite Vorsitzende gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 45 Satzungsbevollmächtigung, Inkrafttreten, frühere Vorschriften

Alle Vorschriften der Satzung müssen grundsätzlich beachtet werden.

Diese Satzung tritt am 04. März 2007 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 02. September 1966.

gez. Rolf Thelen, 1. Vorsitzender

In dem vorstehenden Wortlaut der Satzung stimmt die geänderte Bestimmung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 25.01.2012 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung überein.

Köln, den 25.01.2012


Rolf Thelen